

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 31

Freitag, 18.11.2022

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 98/11 Allgemeinverfügung; Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Ebersberg über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchstarif
- 99/33 Zweckvereinbarung zur Abfallbeseitigung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Forstinning
- 100/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung einer Fahrsiloanlage und eines Festmistlagers “ auf dem Grundstück Flurnr. 731 730/1 730/2 der Gemarkung Hohenlinden
- 101/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung einer Fahrsiloanlage und eines Festmistlagers “ auf dem Grundstück Flurnr. 731 730/1 730/2 der Gemarkung Hohenlinden
- 102/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „eines Kälberstalles auf Stroh“ auf n Grundstücken Flurnummern 731, 730/1, 730/2 der Gemarkung Hohenlinden
- 103/44 Anordnung zur Eisbekämpfung, Winter 2022 / 2023
- 104/53 Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost, am 21.11.2022
- 105/99 Haushaltssatzung der Wasserversorgung Forst Nord



98/11

Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Ebersberg
über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchstattarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, die zunächst zum 15. Dezember 2019 beschlossene Tarifreform im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifreform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell“ gewählt. Dieses Modell ist die Basis der Raumbetrachtung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (z.B. Sozialticket) eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung der Tarife gemäß der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 05.07.2019 beschlossen und am 16.09.2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Ebersberg im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 16. August 2019 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung der Tarife gemäß der „Tarifreform 2019“ verlängert wird:

Allgemeinverfügung:

1. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).



Ebersberg ab dem 01.01.2023 als Höchstarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber der bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Ebersberg in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Ebersberg umfasst sein geografisches Gebiet.

2. Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung den Höchstarif anwenden, haben ab dem 01.01.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifreform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziff.2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der Finanzierungsrichtlinie ergibt und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht. Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen gemeinsam vom Gesamtausgleichsbetrag einen anteiligen Finanzierungsbetrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifreform in Höhe von maximal 9,375 Mio. € p.a. zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landkreise erfolgt zu 50 % nach der pauschalierten Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen (Verteilungsschema gemäß **Anlage 3**). Im Falle einer Verbundraumerweiterung erhöht sich der anteilige Finanzierungsbetrag der Verbundlandkreise und der maximale Ausgleichsbetrag nach **Anlage 3** um den jeweils zusätzlich zur Verfügung gestellten Finanzierungsbetrag der beigetretenen Aufgabenträger. Der Landkreis Ebersberg geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Ebersberg gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Allgemeinverfügung, der Tarifreform oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit



dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Ebersberg gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie Tarifreform 2019“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.01.2023 Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Ebersberg wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2023 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
 - Anlage 1: MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform als Höchstattarif. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifanpassung fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tickets/tarifstruktur/befoerederungsbedingungen/index.html>
 - Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019
 - Anlage 3: Verteilungsschema

Fortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifreform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifreform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Mio. € p.a. (+/- 7 Mio. € p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € p.a. ab dem 15.12.2019 zu gewähren. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.



Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Ebersberg in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste.

Der Landkreis Ebersberg beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung liegt mit allen Anlagen, im Landratsamt Eberberg, Raum U.91, zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



99/33

Zwischen dem
Markt Markt Schwaben,
Schloßplatz 2,
85570 Markt Schwaben,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Michael Stolze,
nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Markt bezeichnet,

und der

Gemeinde Forstinning,
Mühdorfer Str. 4,
85661 Forstinning,
vertreten durch ersten Bürgermeister Rupert Ostermair,
nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Gemeinde bezeichnet,

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß den Art.7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen:

§ 1 Ausgangslage und Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Ebersberg hat mit § 2 der Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2007, siehe Anlage 1, Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg übertragen.
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Markt für das Anwesen Steffelmühle 3, 85661 Forstinning die durch den Landkreis Ebersberg übertragenen Teilaufgaben der Müllentsorgung.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Markt übernimmt im Umfang des § 3 der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg vom 18. Dezember 2017 diese Aufgaben von der Gemeinde für das Anwesen Steffelmühle 3 der Gemeinde Forstinning.
- (2) Die Zuständigkeit zum Erlass von Satzungen und die Abgabenhöhe (Erhebung von Gebühren) geht auf den Markt über (§ 2 Abfallwirtschaftssatzung).
- (3) Bei der Gemeinde verbleiben alle übrigen nicht durch diese Vereinbarung explizit übertragenen Aufgaben.

§ 3 Einzuhaltende Rechtsvorschriften

- (1) Der Markt beachtet im Rahmen seiner Tätigkeit alle einschlägigen Vorschriften.
- (2) Der Markt ist berechtigt für das Anwesen Steffelmühle 3 der Gemeinde Forstinning eine Einsammelstelle auf dem Gebiet des Marktes gegenüber dem/der Gebührenschuldner, Walkstraße 50, 85570 Markt Schwaben, festzulegen.



§ 4 Umlage, Kosten

Für die Übernahme der Aufgaben nach § 2 braucht die Gemeinde keine Umlage und Kosten zu leisten, solange und soweit die Abgabenhöhe (§ 2 Abs. 2) beim Markt liegt.

§ 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Ebersberg, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg zur Schlichtung angerufen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Schriftform, sonstige Vereinbarungen, Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg gem. § 6 Abs. 5 durch die Gemeinde und dem Markt ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt mit Ablauf des Monats der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes über das Einsammeln und Befördern der im Marktbereich anfallenden Abfälle sowie dessen Gebührensatzung für das Anwesen Steffelmühle 3 der Gemeinde Forstinning in Kraft.

Markt Markt Schwaben, 20.12.2021

Forstinning, 22.09.2021

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

Rupert Ostermair
Erster Bürgermeister



Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 31.10.2022 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Ebersberg Az. 33/0282 Markt Schwaben - Forstinning vom 07.11.2022 genehmigt.

100/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-4320) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung einer Fahrsiloplanlage und eines Festmistlagers** “ auf dem Grundstück Flurnr. 731 730/1 730/2 der Gemarkung Hohenlinden folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 02.11.2021
- Abstandsflächenplan vom 07.03.2022
- Freiflächengestaltungsplan vom 07.03.2022
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 14.04.2022

Es wurden Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 und 3 BayBO erteilt.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 10.11.2022

Regina Reithmeier

101/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-4312) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau eines Bullenmaststalls auf Stroh**“ auf den Grundstücken Flurnummern 731 730/1 730/2 der Gemarkung Hohenlinden folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Austausch Eingabeplan vom 07.03.22
- Austausch Abstandsflächenplan vom 07.03.2022
- Freiflächengestaltungsplan vom 07.03.2022
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 14.04.2022

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Es wurden Abweichungen von Art. 6 Abs. 3 und 5 BayBO erteilt.

(Ziff. II bis VI nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**



schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 2 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 15.11.2022

Regina Reithmeier

102/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-4313) erlässt für das Bauvorhaben „**eines Kälberstalles auf Stroh**“ auf n Grundstücken Flurnummern 731, 730/1, 730/2 der Gemarkung Hohenlinden folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- III. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-Austausch Eingabepan 2 vom 07.11.2022
-Austausch Abstandsflächenplan vom 07.03.2022
-Austausch Freiflächengestaltungsplan mit Freiflächenbilanzierung vom 07.03.2022
-Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 14.04.2022

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Es wurden Abweichungen von Art. 6 Abs. 3 und 5 BayBO erteilt.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München



**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 3 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 17.11.2022

Regina Reithmeier

103/44

Anordnung zur Eisbekämpfung Winter 2022 / 2023

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Eisgefahr im Landkreis Ebersberg ordnet das Landratsamt Ebersberg gegenüber den Gemeinden, den Wasser- und Bodenverbänden, den Anliegern sowie den Besitzern von Wasserbenutzungsanlagen folgendes an:

1. Sofern die Unterhaltungspflichtigen (insbesondere die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände sowie die Träger von Sonderunterhaltungslasten und die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen) folgende Arbeiten nicht bereits erledigt haben, sind diese Arbeiten unverzüglich vorzunehmen:
 - a) Alle Abflusshindernisse, die in das Wasser ragen oder bei steigendem Wasserspiegel hineinragen können (z.B. Zweige von Sträuchern, tiefhängende Äste, Seile, Badeleitern, Stege, Schwimmbalken, Klappen von Badehütten u.ä.) sind zu beseitigen. Alle seit der Räumung wieder vorhandenen Ablagerungen im Bachbett sind zu beseitigen.

Schadhafte Ufer sind instand zu setzen.

Während der Arbeiten ist auf die Schonung und Erhaltung des Fischbestandes größte Rücksicht zu nehmen. Fischdiebstähle werden strafrechtlich geahndet.



- b) An beiden Ufern der Flüsse und Bäche sind etwaige Abfallablagerungen zu entfernen.
- c) Es ist dafür zu sorgen, dass Ufer- und Wirtschaftswege ungehindert begangen, an Gewässern zweiter Ordnung auch ungehindert befahren werden können. Alle weiteren Hindernisse, soweit es sich nicht um feste Bauten handelt, sind zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass abgesperrte Zauntüren geöffnet werden.
Diese Verpflichtungen gelten vor allem für die Gewässeranlieger.

- 2. Das Einwerfen von Schnee und Eis in die Gewässer ist verboten.
- 3. Der unverzügliche Beginn notfalls erforderlich werdender Abeitungsarbeiten muss durch sorgfältige Vorbereitungen gewährleistet werden.

Dazu gehören unter anderem:

Sicher funktionierende Alarmierung der Hilfskräfte (auch während der Nacht);
Bereitstellung von Räumgeräten, Wasserstiefeln, Laternen oder Fackeln;
bei Eisgefahr ist eine ständige Bewachung der Gewässer durch Wachen erforderlich. Ein gemeindlicherseits organisierter Wachdienst wird empfohlen.
Die Anordnungen der zur Überwachung der Eisbekämpfung eingesetzten Dienstkräfte sind zu beachten.

- 4. Die Triebwerksbesitzer werden besonders darauf hingewiesen, dass bei Frost der Stau möglichst lange und unverändert zu halten ist. Es ist untersagt und strafbar, bei Frost den abgelassenen Stau anschließend daran rücksichtslos wieder aufzurichten. Erweist sich die Absenkung des Stauspiegels zur Abeitung des Stauraumes oder bei Treibeisgang als zwingend notwendig, so darf mit dem Aufstau erst wieder begonnen werden, wenn Tauwetter einsetzt. Dadurch wird die Bildung einer Wasserklemme, die den Fortgang der Abeitungsarbeiten behindern würde, vermieden.
Darüber hinaus könnte eine Wasserklemme infolge der Unterkühlung des Flussbettes zu rasch fortschreitender Vereisung und schließlich zu einem Eisstoß mit unübersehbaren Folgen führen.

Der Aufstau hat bei Tauwetter in der Weise zu erfolgen, dass regelmäßig nur ein kleiner Teil der Gesamtwasserführung (höchstens 25 %) zur Speicherung verwendet wird, während der Hauptteil in das Unterwasser abfließen muss. Solange einem Triebwerk mehr Eis zufließt, als durch das Triebwerksgerinne abgeleitet werden kann oder sobald es das Landratsamt anordnet, sind sämtliche Schleusen offen zu halten.

Bei beginnender Eisbildung sind die Schütze täglich abzueisen und unter allen Umständen beweglich zu halten.

- 5. Bei Abeitungsarbeiten ist erforderlichenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung um Hilfeleistung, z.B. um Einsatz der Feuerwehr, zu ersuchen. Die Gemeinden haben auch sonst, besonders im Rahmen des Art. 50 des Bayerischen Wassergesetzes einzugreifen und erforderlichenfalls einen Wach- und Hilfsdienst einzurichten.
Maßnahmen, die auf den Unterlauf des Flusses oder Baches Einfluss haben können, sind der unterhalb liegenden Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Über solche und andere besondere Vorkommnisse ist auch das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Triebwerksbesitzern oder anderen Unterhaltungspflichtigen – abgesehen von der Verpflichtung zum Schadensersatz – die



Kosten für behördliche Hilfeleistung, soweit sie nicht den Umfang der Unterhaltung überschreiten, auferlegt werden können, insbesondere wenn diese Hilfsmaßnahmen auf Grund von Versäumnissen notwendig werden.

7. Diese Anordnung stützt sich auf § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237), auf Art. 58 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) i.V.m. § 39 WHG und Art. 49 BayWG.

Ebersberg, 09.11.2022

gez.
Veronika Hirschstetter

EAPI. 645-1

104/53

Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Bekanntmachung

Am **21.11.2022 um 9.30 Uhr** findet in der **Familienberatung Ismaning, Reichenbachstr. 1 in 85737 Ismaning** die **Verbandsversammlung** des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2021
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2021
3. Arbeitgeberleistungen – Weitergewährung einer freiwillig ergänzenden Leistung "Fahrtkostenzuschuss an Tarifbeschäftigte" ab 01.01.2023
4. Nachbesetzung der Leitung der Familienberatung Ismaning – Etablierung einer Doppelspitze als Jobsharing-Model
5. Haushalt 2023
6. Bericht der kommissarischen Leiterin der Familienberatung Ismaning
7. Verschiedenes

105/99



Haushaltssatzung

der Wasserversorgung Forst Nord,

Verbandsgemeinden Anzing, Forstern und Forstinning,
Landkreis Ebersberg und Erding,

für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 12 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Wasserversorgung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.025.752,00 €
und Aufwendungen mit	1.013.500,00 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.133.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf **760.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen von **360.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch Grund- und Verbrauchsgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **185.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Anzing, 11.11.2022

Rupert Ostermair
Verbandsvorsitzender